

Schweden und die Entente.

Eine vorwurfsvolle Note der Entente.

St. Stockholm, 16. September. Eine gemeinsame Note der Ententemächte an Schweden hebt besonders hervor, daß die schwedische Regierung in dem Erlaß vom 19. Juli d. J., der die näheren Bestimmungen über die Küstenwacht enthielt, einen Unterschied zwischen Handels- und Kriegsschiffen macht, wonach Handels-Boote ungehindert innerhalb der schwedischen Hoheitsgewässer fahren zu können scheinen. Ferner heißt es in der Note, daß der Erlaß vom 14. Juli d. J. der der schwedischen Handelschiffahrt allein das Recht läßt, die durch Minensperre geschlossene Rognörinne zu befahren, nicht vereinbar scheint mit den Bestimmungen des Seefahrtsvertrages mit den Ententemächten vom 14. Juni 1862, wonach alle Schiffe dieser Mächte berechtigt sind, gleich den schwedischen Schiffen an der Küstenfahrt und dem Handel zwischen den schwedischen Häfen teilzunehmen. Durch die gleiche Verordnung vom 14. Juli d. J. sowie durch das Zirkular der schwedischen Admiralität sperrete die schwedische Regierung den einzigen Weg, auf dem nichtschwedische Handelsschiffe, geschützt vor deutschen Seestreitkräften, vom Sund nach der Ostsee oder zurück fahren können. Dagegen ließ die schwedische Regierung im Hoheitsgewässer zwischen Kalmar und Lulea nicht nur einen offenen Weg, der jetzt allein für schwedische und deutsche Schiffe zugänglich ist, sondern sie sichert diesen Schiffen auch den Schutz gegen russische Seestreitkräfte zu. Das Ergebnis hievon ist, daß die deutschen Handelsschiffe sowohl zu Schwedens Ost- wie Westküste Zutritt haben, während infolge der Sperrung der Rognörinne die Handelsschiffe der Alliierten, die sich in russischen Häfen befinden, nur Zutritt zur Ostküste haben, die übrigen Handelsschiffe der Alliierten nur zur Westküste. Mit anderen Worten: Schweden vervollständigte die von Deutschland zwischen den Alliierten in der Ostsee aufgetürmte Scheidewand. Um die Möglichkeit einer Verletzung der schwedischen Hoheitsgewässer durch Rußland vorzubeugen, verstärkt die schwedische Regierung die Bewachung ihrer Küsten und droht mit unmittelbarer Anwendung von Waffengewalt. Um der entsprechenden Möglichkeit von Deutschland vorzubeugen, entfernt dagegen die schwedische Regierung jeden Anlaß zum Eindringen deutscher Seestreitkräfte in schwedische Gewässer, indem sie ohne weiteres die Seefahrt absperret, an deren Störung Deutschland ein Interesse hat. Zwischen der Haltung der schwedischen Regierung gegenüber der einen und der anderen der kriegführenden Parteien besteht ein deutlicher Unterschied, der schlecht vereinbar scheint mit den Verpflichtungen loyaler, unparteiischer Neutralität. Die Regierungen der Ententeländer beklagen lebhaft, dies feststellen zu müssen.

Die Antwort Schwedens.

St. Stockholm, 15. September. (Meldung des Svenska Telegrambyran.) Nach einem Pariser Telegramm vom 14. d. M. hielten es die Vertreter der alliierten Mächte in Stockholm für nötig, am 30. August der schwedischen Regierung Bemerkungen über die von ihr zur Regelung der Schifffahrt in den schwedischen Gewässern ergriffenen Maßregeln freundschaftlich zu unterbreiten, die, wie man feststellen bedauere, wenig mit der Pflicht loyaler, unparteiischer Neutralität Schwedens in Einklang stünden.

Heute teilt das Svenska Telegrambyran folgende Antwort des schwedischen Ministers des Aeußern Wallenberg vom 9. September d. J. an die Vertreter der Vierverbandsmächte mit:

Am 30. August überreichten Sie an den königlichen Minister des Aeußern eine Verbalnote, die Bemerkungen über die neu ergriffenen Maßregeln hinsichtlich der Schifffahrt in den schwedischen Hoheitsgewässern, besonders in der Ostsee, enthält.

Die königliche Regierung findet es einigermaßen schwierig, sich von dem mit diesem Schritte verfolgten Ziele Nechenschaft zu geben.

In der Note kritisieren Sie von verschiedenen Gesichtspunkten aus einige der Maßnahmen, die die Regierung des Königs neuerdings getroffen hat, um die Neutralität des Landes auf eine wirksamere Art zu sichern. Sie folgern, daß in der Haltung, die die Regierung des Königs gegenüber dem einen oder dem anderen der beiden kriegführenden Lager eingenommen hat, ein ersichtlicher Unterschied bestehe, der wenig vereinbar zu sein scheint mit der Pflicht, auf die formellste Art und Weise den Gegenbeweis gegen die so geäußerte Meinung zu führen.

Die Regierung kann in eine Diskussion über die Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit ihrer Neutralität, die während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Krieges überreichlich bewiesen wurden, nicht eintreten; sie muß jedoch darauf hinweisen, daß eine Anspielung dieser Art offenbar von Grund aus irrig ist, da sie sich nur auf unvollkommen durchgedachte Tatsachen gründet.

Was die verschiedenen Punkte, die in den kritischen Bemerkungen hervorgehoben sind, anlangt, glaubt die Regierung des Königs, auf folgendes aufmerksam machen zu müssen:

1. Nach den Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Verordnung über die

Behandlung der Unterseeboote veröffentlicht worden sind, wird jedes Unterseeboot als Kriegs-Unterseeboot behandelt, wenn seine Verwendung für